

Samtgemeinde Nordkehdingen
Gemeinden: Balje, Flecken Freiburg/Elbe
Krummendeich, Oederquart, Wischhafen

Eing. 22. Okt. 1999

Amtsblatt für den Landkreis Stade

C 20253 B

Zahlung gegen Rechnung. – Erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.
Bezugspreis monatlich DM 5,25 zuzüglich Versandkosten. Einzelstück DM 1,75.

Druck und Verlag: Hansa-Druckerei Stelzer GmbH, 21682 Stade, Hansestraße 24, Telefon: 95 49 00
Schriftleitung: Landkreisverwaltung Stade, Fernruf 120

Nr. 42

Ausgegeben durch den Landkreis Stade am 21. Oktober 1999

49. Jahrgang

Inhalt: A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

Gemeinde Agathenburg:	Jahresrechnung der Gemeinde Agathenburg für das Haushaltsjahr 1998	Seite 289
Gemeinde Balje:	Bebauungsplan Nr. 6 »Windpark Balje-Hörne Süd«	Seite 289
Flecken Freiburg/Elbe:	Haushaltssatzung des Flecken Freiburg/Elbe für das Haushaltsjahr 1999	Seite 291
Flecken Horneburg:	Bebauungsplan Nr. 23 »Tivoli III« des Flecken Horneburg	Seite 291
Samtgemeinde Horneburg:	1. Nachtragssatzung der Samtgemeinde Horneburg für das Haushaltsjahr 1999 ..	Seite 292
Stadt Buxtehude:	Bebauungsplan Ottensen Nr. 2 – Wohngebiet zwischen Heideweg und Föhrenweg –	Seite 293
	Bebauungsplan Nr. 46 C – Gewerbegebiet Lüneburger Schanze –	Seite 293
Stadt Stade:	Jahresabschluß der Stader Bädergesellschaft mbH, Hansestr. 18, 21682 Stade für das Geschäftsjahr 1997/98 (01.10.1997 bis 30.09.1998)	Seite 294
	Jahresabschluß der Stader Versorgungs- und Bädergesellschaft mbH, Hansestr. 18, 21682 Stade für das Geschäftsjahr 1997/98 (01.10.1997 bis 30.09.1998)	Seite 294

C. Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

Umlauf

bevorzugte Kennlinien.	Namenaz.	bevorzugte Kennlinien.	Namenaz.
<input type="checkbox"/> Sg. Dir.	:	<input type="checkbox"/> Gem. Balje	:
<input type="checkbox"/> Sg. I	:	<input type="checkbox"/> Flecken Freiburg/Elbe	:
<input type="checkbox"/> Sg. II	:	<input type="checkbox"/> Gemeinde Krummendeich	:
<input type="checkbox"/> Sg. III	:	<input type="checkbox"/> Gemeinde Oederquart	:
<input type="checkbox"/> Sg. IV	:	<input type="checkbox"/> z. d. A. I	:
<input type="checkbox"/> Sg. V	:		

B. Bekanntmachungen der Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

281. Jahresrechnung der Gemeinde Agathenburg für das Haushaltsjahr 1998

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht der Gemeinde Agathenburg für das Haushaltsjahr 1998 und der Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme der Gemeindedirektorin gem. §§ 101 Abs. 2 bzw. 120 Abs. 4 der Nds. Gemeindeordnung liegt in der Zeit vom

08.11.1999 bis 23.11.1999

während der Dienststunden im Rathaus in Horneburg, Zimmer 18, zur Einsichtnahme aus.

Der Rat der Gemeinde Agathenburg beschloß ein-

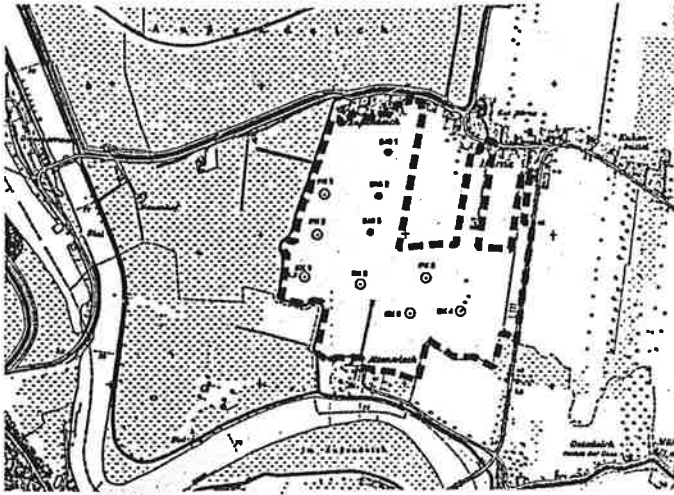
stimmig, der Gemeindedirektorin gem. § 101 NGO die Entlastung zur Jahresrechnung 1998 zu erteilen.

Gemeinde Agathenburg
Die Gemeindedirektorin
Gronert

282. Bebauungsplan Nr. 6 »Windpark Balje-Hörne Süd«

Die Gemeinde Balje hat den o.g. Bebauungsplan aufgestellt und am 06.07.1999 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Der Anzeigeantrag wurde dem Landkreis Stade am 19.07.1999 angezeigt.

Der Landkreis Stade hat mit Verfügung vom 12.08.1999 - Az.:61.06.746 Mar/Schl die Genehmigung unter Maßgaben erteilt, die nicht als Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden, wenn sie vor der Bekanntmachung nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) behoben werden.

Dem Widerspruch der Gemeinde Balje vom 19.08.1999 wurde durch den Landkreis Stade mit Verfügung vom 24.08.1999 abgeholfen, die Maßgaben 1 - 3 in folgende Auflagen umgewandelt:

- 1.) In der Abwägung auf Grund der Stellungnahme des Landkreises vom 18.05.1999 zum Anzeigeantrag sind auf Seite 2 im 2. Absatz die beiden letzten Sätze zu streichen.
- 2.) Unter Ziffer 4 der textlichen Festsetzung ist folgender Text einzufügen:
»Die erforderlichen Nebengebäude sind mittels einer zweireihigen Anpflanzung aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen einzugrünen.«
- 3.) Unter der textlichen Festsetzung »Kompensationsmaßnahmen« ist folgende Festsetzung aufzunehmen:
»Eine Überführung der Kompensationsflächen in eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung hat nach Abriß der baulichen Anlagen mit folgenden Nachlaufzeiten zu erfolgen:
bei Grünland 4 Jahre
bei Gehölzbeständen 10 Jahre«

Diese Auflagen sind zwischenzeitlich erfüllt.

Ein erneuter Satzungsbeschluß der Gemeinde Balje (Beitrittsbeschluß) war nicht mehr erforderlich.

Ferner wurden in der Verfügung vom 12.08.1999 folgende Mängel festgestellt, die unter der Auflage, sie vor der Bekanntmachung nach § 12 zu beheben, nicht als Verletzung nach § 11 Abs. 3 geltend gemacht werden:

- 1.) Um die Kompensationsflächen dauerhaft zu sichern, ist die Notwendigkeit einer Grundbucheintragung festzusetzen.

- 2.) Die Seiten 5 - 7 der vorgelegten Landespflegerischen Ergänzung (Stand 14.04.1998) sind gegen die entsprechenden Seiten der Endversion vom 23.07.1999 auszutauschen.
- 3.) Punkt 7 der textlichen Festsetzung ist wie folgt zu ändern:
»Die Unterteilung der Weideflächen bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und nicht der des Verpächters.«
- 4.) Punkt 13 der textlichen Festsetzung ist wie folgt zu ändern:
»Der Pächter darf keine wasserstandsregulierenden Maßnahmen durchführen, die den Vorstellungen der Unteren Naturschutzbehörde entgegenstehen.«
- 5.) Die Bezeichnungen Teilpläne A, B und C sowie Teilplan A 1 und A 2 und Teilplan B sind zu streichen. Der vorgelegte Plan besteht aus einer Gesamtkarte und nicht mehr aus Teilplänen.
- 6.) In der Planzeichenerklärung ist das Planzeichen Baugrenze entsprechend der Festsetzung zu erklären.

Die Mängel sind zwischenzeitlich behoben worden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung nur innerhalb der in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Fristen geltend gemacht werden können.

Unbeachtlich werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Balje geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel in der Abwägung begründen soll, ist gegenüber der Gemeinde Balje schriftlich darzulegen.

Ferner wird hiermit gem. § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die genehmigte Bebauungsplanänderung liegt ab sofort in den Räumen der Gemeinde Balje, Bahnhofstr. 28, 21730 Balje, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordkehdingen, Hauptstraße 31, 21729 Freiburg/Elbe, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird dort ebenfalls Auskunft erteilt.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 »Windpark Balje-Hörne Süd« der Gemeinde Balje wird mit dieser Bekanntmachung im »Amtsblatt für den Landkreis Stade« rechtsverbindlich.

Gleichzeitig tritt die Veränderungssperre vom 30.10.1997 außer Kraft.

Balje, den 10.10.1999

Gemeinde Balje
Grell
Bürgermeisterin
L.S.

**283. Haushaltssatzung
des Flecken Freiburg/Elbe
für das Haushaltsjahr 1999**

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Freiburg/Elbe in der Sitzung am 25. Mai 1999 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.098.300 DM
in der Ausgabe auf	3.174.300 DM
Fehlbedarf:	1.076.000 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	764.300 DM
in der Ausgabe auf	764.300 DM

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1999 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A
(land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 350 v. H.
Grundsteuer B
(für die übrigen Grundstücke) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Freiburg/Elbe, 25. Mai 1999

FLECKEN FREIBURG/ELBE
Der Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Stade am 09.09.1999 unter dem Aktenzeichen 10 - 15 30 01 (17) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

08.11.1999 bis 16.11 1999

in der Samtgemeindeverwaltung, Hauptstraße 31, 21729 Freiburg/Elbe, Zimmer 22, während der Dienststunden öffentlich aus.

Freiburg, 14.10.1999

Der Bürgermeister
Schild

**284. Bebauungsplan Nr. 23
»Tivoli III« des Flecken Horneburg**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat des Flecken Horneburg den Bebauungsplan Nr. 23 »Tivoli III« - bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen - in seiner Sitzung am 01. Juli 1999 als Satzung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23:

